



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Midwifery

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.10.2013,  
genehmigt vom Präsidium am 05.03.2014, veröffentlicht am 18.03.2014*

### § 1

#### Auswahlverfahren und Quoten für die Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der Sonderquoten verbleiben.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Studienplätze werden die beiden Gruppen gemäß § 1 der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt. <sup>2</sup>50% der Studienplätze werden an Gruppe a) (Bewerber/Innen mit einem Ausbildungsplatz), 50 % an Gruppe b) (Bewerber/Innen mit abgeschlossener Berufsausbildung) vergeben. <sup>3</sup>Verbleibende Studienplätze, die in einer der beiden Gruppen nicht vergeben werden können, werden der anderen Gruppe zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Für das Auswahlverfahren werden zwei Ranglisten entsprechend der Gruppen nach Absatz 2 anhand einer gemäß § 3 ermittelten Eignungsnote gebildet. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang.

### § 2

#### Besondere Eignung

<sup>1</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und studienrelevanter außerschulischer Leistungen festgestellt. <sup>2</sup>Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von § 4 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Die so ermittelte Note ist die Eignungsnote.

### § 3

#### Kriterien der besonderen Eignung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

1. für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Ausbildungsplatz gemäß § 1 Absatz 1 a der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
  - a) <sup>1</sup>bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um insgesamt 0,2. <sup>2</sup>Dies sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten.
2. für Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 1 Absatz 1 b der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
  - a) bei Nachweis des Abschlusses der Hebammenausbildung mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,1,

- b) für eine einschlägige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Hebammenausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1,
- c) bei Nachweis einer Weiterbildung „Hebamme bzw. Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“ um 0,1,
- d) <sup>1</sup>bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um insgesamt 0,2.  
<sup>2</sup>Dies sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten.

#### **§ 4 Ranggleichheit**

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit in ihrer Rangliste, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

#### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Osnabrück eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich erklären muss, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>2</sup>Liegt der Hochschule die Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nicht angenommene Studienplätze werden über die Ranglisten im Nachrückverfahren vergeben.

#### **§ 6 Zulassungszahl und Bewerbungsfristen**

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Sommersemester eines jeden Jahres.
- (2) Die Bewerbungsfrist beginnt am 01. November des Vorjahres und endet am 15. Januar (Ausschlussfrist) des Aufnahmejahres.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Sommersemester 2015 in Kraft.